



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 166/2012

Produktbereich/Betriebszweig:
02 Sicherheit und Ordnung
Datum:
20.08.2012

Tagesordnungspunkt:

Kommunalwahl 2014

hier: Wahl des Wahlausschusses durch den Rat der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

- A) Die Anzahl der Beisitzer des Wahlausschusses wird auf _____ festgesetzt.
- B) Als Beisitzer bzw. persönliche Stellvertreter werden gewählt:

	Beisitzer	Stellvertreter
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

- C) Den Mitgliedern des Wahlausschusses wird ein Sitzungsgeld in Höhe von _____ €
gewährt.

Finanzielle Auswirkungen:

Zahlung von Sitzungsgeld in der festgesetzten Höhe.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	18.09.2012	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Schneider

Sachverhalt:

Nach § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, berichtigt S. 509, 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zur Wiedereinführung der Stichwahl vom 03.05.2011 (GV NRW S. 238) in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, 967) zuletzt geändert durch 10. Änderungsverordnung vom 27.06.2011 (GV NRW S. 300, berichtigt S. 394) ist für jede Kommunalwahl ein Gemeindevwahlausschuss zu bilden.

Nach § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung obliegen dem Wahlausschuss folgende Aufgaben:

- a) das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
- b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes),
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes),
- d) das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes).

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte bzw. dessen Stellvertreter) als dem Vorsitzenden und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes (der Rat) wählt. Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und dass § 58 Abs.1 Satz 7-10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung außer Betracht bleiben.

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung (Rat der Gemeinde Nottuln) einen persönlichen Stellvertreter wählen (§ 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung).

Die Wahl der Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses erfolgt – nachdem der Rat ihre Zahl festgelegt hat - nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW über das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse.

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten

Vorlage Nr. 166/2012

Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Bei der Wahl der Beisitzer muss es sich nicht nur um Ratsmitglieder handeln. Der Wahlausschuss kann vielmehr, wie alle anderen Kommunalausschüsse, neben den Ratsmitgliedern auch aus anderen zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgern bestehen, sofern sie dem Rat angehören können, also nicht nach § 13 Kommunalwahlgesetz inkompatibel sind.

Die Zahl dieser sachkundigen Bürger darf jedoch die Zahl der Mitglieder aus der Vertretung nicht erreichen (§ 58 Abs. 3, Satz 3 GO NW).

Nach § 6 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung kann den Beisitzern des Ausschusses zur Abgeltung ihres Aufwandes ein Sitzungsgeld gewährt werden. Es bietet sich an, die Regelungen bezüglich der Entschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder analog anzuwenden.

Verfasst:
gez. Rickert